OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400607/4/HW

Datum:
Linz, 6. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von I O, Straße, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22.02.2022, GZ: BHWL/921180028233/21, wegen einer Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge „Bf“) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt, wobei der Bestrafung folgender Tatvorwurf zu Grunde liegt:

„Datum/Zeit: x
Ort: Steinerkirchen an der Traun, A8 Str.km 2,323 [...]
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: (A)
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.“

I.2. Vom Bf wurde mit E-Mail vom 16.03.2022 rechtzeitig eine im Betreff als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde (vgl. zur unrichtigen Bezeichnung des Rechtsmittels etwa VwGH 01.04.2004, 2003/20/0438) erhoben, wobei der Bf in der Beschwerde im Wesentlichen vorbringt, dass er die Adresse gewechselt und dieselbe Vignette benutzt habe. Im Einspruch gegen die Strafverfügung wurde vom Bf unter anderem noch vorgebracht, dass er nicht gewusst habe, dass eine Ummeldung bei der ASFINAG für seine Vignetten benötigt würde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und war gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Bf lenkte am x um x Uhr ein Kraftfahrzeug, nämlich den PKW mit dem Kennzeichen x, in Steinerkirchen an der Traun, auf der mautpflichtigen Autobahn A8 am im Spruch des Straferkenntnisses näher bezeichneten Ort. Zum obigen Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des

Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Straferkenntnis so festgestellt und es stimmt dieser Sachverhalt mit den Angaben in der Stellungnahme der ASFINAG überein, wobei der im Straferkenntnis festgestellte Sachverhalt vom Bf auch nicht substantiiert bestritten wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit dieses auch bereits von der Behörde festgestellten Sachverhalts aus.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach der im Tatzeitpunkt in Geltung stehenden Mautordnung Version 62 (in der Folge „Mautordnung“) hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde, wobei bei Verwendung der Digitalen Vignette jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen hat, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (Punkt 1.7 der Mautordnung).

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Bf am 23.08.2021 einen PKW auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Der Bf hätte dies bereits dadurch vermeiden können, dass er durch eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes überprüft (vgl. dazu auch bereits VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156), ob das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x über eine gültige Digitale Vignette verfügt, und sodann von der Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand nimmt, sodass von

Fahrlässigkeit auf Seiten des Bf auszugehen ist. Es kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie vom Vorliegen einer Verwaltungsübertretung ausgeht.

III.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen, aus dem Behördenakt sind keine (verwaltungsstrafrechtlichen) Bestrafungen betreffend den Bf ersichtlich. Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere der Tat und der fahrlässigen Begehungsweise sowie des Umstandes, dass vom Bf offenbar für ein anderes Kennzeichen eine Digitale Vignette registriert war, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 300 Euro als tat- und schuldangemessen. Auch wenn man aufgrund des Umstandes, dass aus dem Behördenakt keine (verwaltungsstrafrechtlichen) Bestrafungen betreffend den Bf ersichtlich sind, von einer Unbescholtenheit des Bf ausgeht, ist verfahrensgegenständlich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine Anwendung des § 20 VStG nicht geboten, da auch dann die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu auch VwGH 12.12.2001, 2001/03/0298; 19.07.2013, 2013/02/0101). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann und unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 08.09.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt sind.

III.4. Zum Vorbringen des Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Digitalen Vignette gilt die Maut für das angegebene Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet (Punkt 3.1 der Mautordnung). Verlegt der Zulassungsbesitzer seinen Wohnsitz, kann eine Umregistrierung des im Mautsystem registrierten Kennzeichens auf ein dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kennzeichen beantragt werden, wobei die Umregistrierung vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem neu zugewiesenen KFZ-Kennzeichen erfolgt sein muss und mit erfolgter Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette die Berechtigung des zuvor registrierten Kennzeichens zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen erlischt (Punkt 3.6 der Mautordnung).

Eine Verlegung des Wohnsitzes bzw. ein Wechsel des Kennzeichens führen daher nicht ohne weiteres dazu, dass die Maut für das neue Kennzeichen als ordnungsgemäß entrichtet gilt. Da im vorliegenden Fall zum Tatzeitpunkt für das Kennzeichen des gegenständlichen Fahrzeuges keine (zum Zeitpunkt der Benützung

gültige) Digitale Vignette registriert war, ist die belangte Behörde somit mit Recht davon ausgegangen, dass eine Verwaltungsübertretung vorliegt.

III.5. Es ist die Beschwerde daher spruchgemäß abzuweisen. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ist vom Bf auch ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in spruchgemäßer Höhe zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die gegenständliche Entscheidung unter Beachtung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falls erfolgte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger